

Abteilung 2 / Bausicherheit
Department 2 / Construction Safety

ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

Für den

Gegenstand: **Thermostat-Wannenfüll-Brausearmatur mit zusätzlicher Kopfbrause**
 HG Croma Select S 280 1jet Showerpipe
 Artikelnummer 26792000
 sowie die Variante
 Artikelnummern 26792xx0

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. – 2010, Nr. 358, ber. S. 416), letzte Änderung vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) des Landes Baden-Württemberg vom 20.12.2017 - Kapitel C 3.7 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt. *)

Antragsteller: **Hansgrohe SE**
 Austraße 5-9
 77761 Schiltach

Ausstellungsdatum: **02. November 2020**

Geltungsdauer: **30. November 2025**

Prüfzeugnisnummer: **PA-IX 16988/IOCB**

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstands liegt der Prüfbericht Nr. 120005309-1 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

*) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. *)
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere freier Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (**Übereinstimmungsnachweis**) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (**Ü-Zeichen**) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1. Thermostat-Wannenfüll-Brausearmatur mit zusätzlicher Kopfbrause
HG Croma Select S 280 1jet Showerpipe, Artikelnummer 26792000
mit S-Anschlüssen mit Schalldämpfern (Art.-Nr. 30326545), Rückflussverhinderer im
Kalt- und Warmwasserzulauf und R ½" Brauseanschluss
sowie die Oberflächenvarianten, Artikelnummer 26792xx0
- 1.2. Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.
- 1.3. Verwendungsauflagen
 - 1.3.1. Die Armatur muss mit einer Brause der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse „B“ (maximaler Durchfluss 0,42 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) sowie einem Strahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse „C“ (maximaler Durchfluss 0,50 l/s bei einem Fließdruck von 0,3 MPa) ausgerüstet sein. Die Brause und der Strahlregler müssen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis haben und entsprechend gekennzeichnet sein. Brausen dürfen nur durch Brausen der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse „B“, Strahlregler nur durch Strahlregler der Armaturengruppe I und höchstens der Durchflussklasse „C“ ersetzt werden.
 - 1.3.2. Die Armatur muss mit einer Original-Kopfbrause des Herstellers (Art.-Nr. 30197818) ausgerüstet sein. Die Original-Kopfbrause darf nur durch eine Original-Kopfbrause des Herstellers (Art.-Nr. 30197818) ausgetauscht werden.
 - 1.3.3. Für S-Anschlüsse, die Schalldämpfer enthalten, muss die Artikelnummer so angegeben werden, dass sie eindeutig zuzuordnen ist. Die Armaturen dürfen nur mit S-Anschlüssen mit Schalldämpfern (Art.-Nr. 30326545) montiert werden. Diese Verwendungsaufgabe muss in der Einbauanleitung festgelegt sein.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1. Anforderungen an die Eigenschaften

- 2.1.1. Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I, Durchflussklasse „OCB“ eingestuft.
- 2.1.2. Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsaufgaben.

2.2. Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe Januar 2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 16988/IOCB** zu verwenden.

2.3. Übereinstimmungsnachweis

2.3.1. Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 der LBO erfolgen.



2.3.2. Werkseigene Produktionskontrollen

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3. Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - wurden an drei Mustern der Artikelnummer 26792000 der unter II. 1.1. genannten Armaturen durchgeführt. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. 120005309-1 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen.

2.3.4. Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel der unter II. 1.1. genannten Bauprodukte ist mit dem Übereinstimmungszeichen (**Ü-Zeichen**) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Dortmund, den 02.11.2020



Dipl.-Ing. Wassermann
Prüfstellenleiter



Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü“ und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf das „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Produkt angebracht werden.

